Rat- und Auskunftserteilung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **1 (1903-1904)**

Heft 11

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

zu Handen der Direktion des Innern" auszufüllen und der mit der Fürsorge für arme erkrankte Kantonsfremde betrauten Gemeindebehörde (Gemeinderat, bürgerliche Armenpflege, Gesundheitskommission, Hülfsverein) zur Begutachtung zuzustellen die es dann an die Direktion des Armenwesens weiterleitet. Diese verfügt endgiltig entweder Erteilung der nur eventuellen und zeitlich begrenzten Armenarztbewilligung, oder Verweisung in Spital, Poliklinik 2c. Rechnungen für Verpflegung und ärztliche Behandlung armer Kantonsfremder sind, wenn eine staatliche Bewilligung vorliegt, samt dieser dem zuständigen Statthalteramte einzureichen, das nun mit besonderem Formular für Schweizer, für Ausländer mit Ausnahme der Italiener und für Italiener in der Heimat nach zahlungspflichtigen und fähigen Verwandten oder andern privatrechtlich Verpflichteten, oder endlich nach Vermögen recherchiert. Ein letzter Vorzug der neuen Verordnung ist die Bestimmung in § 3, wonach alle für arme Kantonsfremde erwachsenen Kosten aus demselben Kredite bestritten werden, so daß man in Zukunft (ab 1905) genau wissen wird, was den Kanton Zürich eigentlich seine Einwohnerarmenkrankenpflege kostet, und nicht mehr auf approximative Zahlen und ein mühsames Zusammensuchen aus verschiedenen Krediten angewiesen ist.

Unzweifelhaft wird die neue Verordnung der Direktion des Innern mehr Arbeit bringen, und zwar ungleich mehr als den Ärzten und Gemeindebehörden, aber, wenn es die letzteren mit ihren Gutachten genau nehmen — und dazu werden sie ja schon zu erziehen sein — so dürfte wenigstens die Arbeitsvermehrung nicht zur Arbeitsüberlastung werden. Und, um auf einem wichtigen Gebiete Ordnung herzustellen und aufrecht zu erhalten, und den Staat dadurch vielleicht nicht unwesentlich zu entlasten, dafür darf man sich gewiß etwas mehr Arbeit nicht verdrießen lassen. — Die Praxis möge nun das Gute, das wir von der Verordnung entschieden erwarten, bewähren. W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. **Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.**

H. O. **Frage:** Hat ein Hülfsverein bezw. eine freiwillige Einwohnerarmenpflege die Kompetenz, bei einem notwendig werdenden Heimtransport eines hülfsbedürftigen Ausländers als erste Instanz die gemäß deutsch-schweizerischem Niederlassungsvertrag erforderlichen Förmlichkeiten zu regeln resp. die erforderlichen Schritte einzuleiten, oder ist das Sache der gesetzlichen bürgerlichen Armenpflege?

Antwort: Sofern eine freiwillige Armenpflege von der betreffenden Gemeindebehörde mit der Besorgung der Einwohnerarmenpflege in ihrem ganzen Umfange betraut worden ist — und das ist ja gemäß § 1 Ihrer Statuten bei Ihrem Hülfsverein der Fall — steht ihr gewiß das Recht zu, beim Gemeinderat beziehungsweise bei der Polizeisektion oder dem Polizeivorstand desselben die Heimschaffung von hülfsbedürftigen Ausländern zu beantragen. Sache des Gemeinderates ist es dann, das Ausschaffungsgesuch, begleitet von den nötigen Ausweispapieren oder Abschriften solcher, zu Handen der kantonalen Polizeidirektion an das Statthalteramt des Bezirkes weiter zu leiten. W.

Inserate:

Lehrlingsgesuch.

Ein kräftiger Bursche könnte unter günstigen Bedingungen die **Gärtnerei** gründlich erlernen. Familiäre Behandlung zugesichert.

J. Lutz, Gärtner,
16 **Zollikon** bei Zürich.

Art. Institut Orell Füßli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagsschullehrer.

Von **Arn. Rüegg**, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. **2 Fr.**, steif brosch. **Fr. 1. 50.**

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagsschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagsschullehrer von Rüegg".

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.